

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hasselroth (Ortsteile Niedermittlau-Neuenhaßlau-Gondsroth)
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. S. 7 ff.) hat die Gemeindevertretung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.635.080 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-23.289.460 EUR
mit einem Saldo von	-2.654.380 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	610.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR
mit einem Saldo von	610.300 EUR
 mit einem Defizit von	-2.044.080 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.386.880 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	700.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.255.700 EUR
mit einem Saldo von	-1.555.200 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.555.200 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-378.800 EUR
mit einem Saldo von	1.176.400 EUR
 mit einem Zahlungsüberschuss des Haushaltsjahres von	-2.765.680 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.555.200 EUR festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 545 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 27.11.2025 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 27.11.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einer Überschreitung von 10.000,00 € je Teilergebnishaushalt und 10.000,00 € je Teilfinanzhaushalt als unerheblich. Darüber hinausgehende Überschreitungen gelten als unerheblich, soweit sie 10 % des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten. Für alle diese Fälle wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Überschreitung zu genehmigen. Er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 9

Die Aufwendungen der Kontengruppe 66 (Abschreibungen) werden nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenso werden gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GemHVO die Personalaufwendungen der Kontengruppen 62,63,640-643,647-649,65 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen der Teilhaushalte 1,2,5,6,9, 10,11 und 12 werden nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des entsprechenden Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

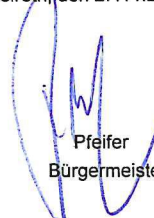
Folgende Ansätze werden nach § 21 Abs.1 und 4 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt:

- Sachkonten 6780100, 6780200, 6780300, 6780400 - Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 HGO bleiben längstens bis zum Ende des Zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- Sachkonten 6560000, 6561000, 6562000, 6563000, 6564000 - Aufwendungen Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung sowie Belegschaftsveranstaltungen bleiben längstens bis zum Ende des Ersten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- Sachkonto 6880000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung bleiben längstens bis zum Ende des Ersten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- Sachkonten 6061, 6062, 6065 sowie 6161000, 6162000, 6165000 - Aufwendungen für Material sowie Instandhaltungen im Bereiche Gebäude und Außenanlagen, technische Anlagen in Betriebsbauten und Infrastrukturvermögen bleiben längstens bis zum Ende des Ersten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.
- Sachkonto 67900000, 6790100, 6790172, 6790180, 6790200, 6790300, 6790310, 6790350, 6790999 - Aufwendungen im Bereich Digitalisierung bis zum Ende des Ersten auf das Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Mehrerträge des Produktsachkonto 61101.5553000 (Gewerbesteuer) erhöhen gem. § 19 GemHVO den Ansatz des Produktsachkonto 61101.7380100 (Gewerbesteuerumlage) sowie 61101.7353117 (Heimatumlage).

Mehrerträge im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung) erhöhen gem. § 19 GemHVO die Ansätze der Sachkonten 6701000, 7178000 sowie 6163000 im Produkt 31301 (Flüchtlingsunterbringung).

Hasselroth, den 27.11.2025


Pfeifer
Bürgermeister


Der Gemeindevorstand
Im Original gezeichnet
Friedrich
Erste Beigeordnete